



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Organisation und Recht  
Ansprechpartner: Dr. Markus Peifer  
Tel.: +49 30 206 19-353  
Fax: +49 30 206 19-59353  
E-Mail: peifer@zdh.de

Berlin, 8. Oktober 2020  
Az.: 05-06  
Per E-Mail

## **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 31. Dezember 2020 verlängert**

### Zusammenfassung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat von seiner Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und die Aussetzung der strafbewährten Pflicht zur Anzeige der Insolvenz bis Ende des Jahres verlängert. Die Verlängerung der Aussetzung gilt jedoch nicht für Fälle der Zahlungsunfähigkeit, sondern beschränkt sich auf den Insolvenzgrund der Überschuldung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des von der Bundesregierung im März 2020 verabschiedeten Maßnahmenpakets zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie wurde unter anderem die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht beschlossen.

Das Handwerk hat diese Maßnahme unterstützt, da gerade zu Beginn der Pandemie der weitere Verlauf der Infektionszahlen und die damit verbundenen Maßnahmen, wie etwa die Dauer des Lockdowns, nicht seriös vorhergesehen werden konnten und damit eine wirtschaftliche Prognosen zur Zahlungsfähigkeit oder Überschuldung weder von den Betrieben selbst noch von Seiten der Gerichte leistbar gewesen wäre. Die gesetzlichen Folgen eines verspätet gestellten Insolvenzantrags, insbesondere die persönliche Haftung einer Insolvenzverschleppung, wären vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig gewesen.

Die Aussetzung der Antragspflicht war zunächst bis zum 30. September 2020 befristet und konnte vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) höchstens bis zum 31. März 2021 verlängert werden. Das BMJV hat von diesem Gestaltungsrecht Gebrauch gemacht und die Aussetzung der Antragspflicht bis zum 31.

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Dezember 2020 verlängert. Jedoch gilt die Aussetzung, die am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, ausschließlich für den Insolvenzgrund der Überschuldung. Die zuvor ebenfalls erfassten Fälle der Zahlungsunfähigkeit bleiben unberücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der aktuell steigenden Infektionszahlen und dem Risiko eines zweiten Lockdowns ist die Verlängerung der Aussetzung aus Sicht des Handwerks grundsätzlich vertretbar. Die Beschränkung auf den Insolvenzgrund der Überschuldung greift jedoch zu kurz. Der Überschuldungstatbestand gilt ausschließlich für juristische Personen, so dass Einzelunternehmer nicht von der Maßnahme profitieren und die Aussetzung an vielen Handwerksbetrieben vorbeigeht.

Der ZDH wird sich im Sinne des Gläubigerschutzes dafür einsetzen, dass die Aussetzung der Antragspflicht – ungeachtet ihrer Gestaltung – am 31. Dezember 2020 endet und keine weitere Verlängerung erfährt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Palige  
Geschäftsführer

gez. Dr. Markus Peifer  
Referatsleiter